



Prüfung durch Sachverständige:

Unabhängig von der Eigenüberwachung ist eine regelmäßige Prüfung durch nach Wasserrecht anerkannte Sachverständige erforderlich für:

Oberirdische Anlagen:

- Vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderungen einer Anlage mit mehr als 1.000 l Inhalt.
- Wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung einer Anlage mit mehr als 10.000 l bzw. einer Anlage im Wasserschutzgebiet mit mehr als 1.000 l Inhalt.

Unterirdische Anlagen und produktführende Anlagenteile:

- Vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung der Anlage
- Wiederkehrend alle 5 Jahre bzw. im Wasserschutzgebiet alle 2 ½ Jahre.

Unterirdische Anlagen und Anlagen mit mehr als 10.000 l Inhalt dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe (Fachbetriebspflicht) eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und betrieben werden (§ 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasGefStAnLV)).

<http://www.saarland.de/38518.htm>

Eine aktuelle Liste aller Sachverständigenorganisationen, die diese Prüfungen durchführen können, ist im Internet einsehbar unter:

<http://www.saarland.de/38518.htm>

Zahlreiche Organisationen haben auch eine oder mehrere Niederlassungen im Saarland und benachbarten Rheinland-Pfalz.

Anzeigepflicht bei Schadensfällen

Falls Sie doch einmal feststellen sollten, dass bereits Öl aus der Anlage ausgetreten ist, bitte die Anlage sofort außer Betrieb nehmen und ggf. entleeren sowie, sofern eine Gefährdung oder Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser nicht auszuschließen ist, unverzüglich das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) benachrichtigen, bei dessen Nacherreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Fachbereich 2.2. Wassergefährdende Stoffe und Altlasten,
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken,
Tel.: 0681 / 8500-0,
Mail: gb2@lua.saarland.de

Wasserschutz beim Betreiben von Heizölanlagen



Hinweise
Überwachung
Prüfung
Infos

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Tel.: 0681 - 501 - 4275
www.umwelt.saarland.de

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz
Don-Bosco Straße 1
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 - 8500 - 0
www.lua.saarland.de

[/umwelt.saarland.de](https://www.facebook.com/umwelt.saarland.de)
Saarbrücken 2017

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Liebe Leserin, lieber Leser,
für die sichere Heizöllagerung und damit für den technisch einwandfreien Zustand und die ordnungsgemäße Funktion des Heizöltanks ist der Ölheizungsbesitzer als Betreiber einer Öllageranlage selbst verantwortlich.

Deshalb ist es wichtig, dass er alle entsprechenden gesetzlichen Anforderungen kennt. Dieser Flyer beinhaltet wichtige Hinweise zur Vermeidung von Heizölschäden, denn bei unsachgemäßer Lagerung kann auslaufendes Heizöl zu Schäden an Gebäuden und zu Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers führen. **Bei unsachgemäßer Lagerung kann auslaufendes Heizöl nämlich zu Schäden am Gebäude und zu Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers führen.**

Für Hausbesitzer mit einer Tankanlage gelten Betreiberpflichten, die abhängig von Größe und Art der Anlage sind. Dazu gehört es auch, ein Merkblatt zu den „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen“ gut sichtbar in der Nähe des Öltanks auszuhängen. Einige Anlagen müssen von einem zugelassenen Sachverständigen geprüft werden. Auch wenn Ihre Anlage keiner gesetzlichen Prüfpflicht unterliegt, empfehle ich Ihnen, Ihren Heizölverbrauchertank regelmäßig von einem Fachbetrieb warten zu lassen.

Als Umweltminister möchte ich Ihnen einige wertvolle Tipps an die Hand geben, um Sie und die Umwelt vor kostspieligen Schäden zu bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz



Ausgangslage:

Heizölanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Damit durch Heizöl keine Gewässerschäden oder Bodenverunreinigungen erfolgen sind vom Betreiber einer solchen Anlage einige Regeln zu beachten.

Was ist zu beachten:

Geregelt sind die wasserrechtlichen Anforderungen an Heizölanlagen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) (siehe auch www.saarland.de/38518.htm) Maßgeblich für die Anforderungen ist der Rauminhalt der Anlage (Gesamtvolumen aller Behälter bei kommunizierenden Anlagen), der Aufstellungsort (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet) und die Einbauart (oberirdisch oder unterirdisch)

Genehmigungs- und/oder Anzeigepflicht bei Heizölanlagen

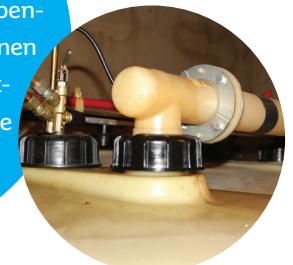
- Anlagen mit einem Inhalt bis 10.000 l sind zunächst baugenehmigungsfrei, oberirdische bei mehr als 1.000 l aber ebenso wie alle unterirdischen Anlagen anzeigepflichtig. Die Anzeige erfolgt beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in Saarbrücken. Das Formular steht im Internet unter www.saarland.de/38518.htm zum Download bereit.
- Anlagen mit einem Inhalt von mehr als 10.000 l müssen baurechtlich genehmigt werden.

- Liegt die Anlage im Wasserschutzgebiet, kann unabhängig vom Lagervolumen aber abhängig von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sein. Die Ausnahme genehmigung erteilt die untere Wasserbehörde. Ob sich Ihre Anlage in einem Wasserschutzgebiet befindet, können Sie auf dem Geoportal des Saarlandes (www.geoportal.saarland.de) nachsehen oder beim **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz** im **Fachbereich 2.1** unter der Telefonnummer **(0681/8500-0)** erfragen.

- Die zur Lagerung verwendeten Behälter müssen nach Wasserrecht für die vorgesehene Verwendung (z.B. im Überschwemmungsgebiet) zugelassen sein (i.d.R. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik DIBt).

Betreiber ?

Derjenige in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die sich daraus ergebenen Betreiberpflichten können vertragsmäßig (z. B. Mietverträge) auch auf Andere übertragen werden.



Überwachung der Heizölanlage Eigenüberwachung

Prüfen Sie regelmäßig die Dichtheit und Funktionsfähigkeit ihrer Anlage. Hilfestellung bietet hierzu ein Fragenkatalog, der im Internet unter www.saarland.de/38543.htm zu finden ist.